

**Fortsetzung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Stromberg
Teil-Fortschreibung zur Ausweisung eines Sondergebietes SO Erholung
in der Gemarkung der Ortsgemeinde Schöneberg und der Stadt Stromberg;
Würdigung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und Träger Öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs 2 BauGB
und Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 Abs 2 BauGB im Rahmen der Offenlage vom 15.11.2019 bis zum 16.12.2019 gemäß § 2 Abs 2 BauGB.**

Nr.	Stellungnahme des Einwenders	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
<p>1 Kreisverwaltung Bad Kreuznach, Planung und Raumordnung</p>	<p>Stellungnahme des Einwenders Nach einer ersten Einschätzung und Abstimmung mit der Planungsgemeinschaft Rheinhausen-Nahe kann nicht ausgeschlossen werden, dass das Vorhaben landsplanerische Ersteinschätzung zu dem Verfahren abgegeben. Auf Basis noch nachzureichernder bzw. zu konkretisierender Unterlagen kann im weiteren Verfahren eine landsplanerische Stellungnahme gem. § 20 Landesplanungsgesetz (LPlG) abgegeben werden. In den im Rahmen der aktuellen Beteiligung gem. BauGB zur Verfügung gestellten Unterlagen fehlen Aussagen zur konkreten Ausgestaltung der Planungsabsicht, die einen belastbaren Rückschluss auf die Raumbedeutsamkeit des Vorhabens zulassen. Insofern wird – insbesondere auch auf Grund der Flächengröße – gegenwärtig eine Raumbedeutsamkeit angenommen. Der Planverfasser hat diese Situation bereits erkannt und auf Seite 12 der Begründung einen entsprechenden Textbaustein verfasst. Die Entwicklung landschaftsbezogener Erholungsmöglichkeiten in diesem Gebiet wird grundsätzlich begrüßt, insbesondere da hiermit auch eine Inwertsetzung bzw. Nachfolgenutzung des in Rekultivierung befindlichen ehemaligen Rohstoffabbaubereichs „Quarzitgrube Marie-Luise“ ermöglicht werden soll.</p> <p>Um jedoch im weiteren Verfahren eine abschließende landsplanerische Beurteilung vornehmen zu können, sind die Planunterlagen weiter zu konkretisieren und insbesondere Angaben zur angestrebten Nutzungsintensität (touristisches und ggf. gastronomisches Konzept?) sowie zu den Eingriffen in Natur und Landschaft vorzulegen. Hinsichtlich der Vereinbarkeit des aktuellen Planungsstandes mit dem regionalen Raumordnungsplan Rheinhausen-Nahe kann folgendes festgehalten werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ziele des Regionalplans stehen dem Vorhaben nicht entgegen. • Der Regionale Raumordnungsplan Rheinhausen-Nahe stellt in weiten Teilen für das Plangebiet ein „Vorbehaltsgebiet Grundwasserschutz“ (Grundsatz der Raumordnung) dar. Die Grundsätze 66 bis 70 des regionalen Raumordnungsplans sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die geplante Sonderbaufläche in einem Gebiet mit herausragender Bedeutung für den Grundwasserschutz und Trinkwassergewinnung 	<p>Stellungnahme der Verwaltung Eine konkrete Planungsabsicht bzw. touristisches und ggf. gastronomisches Konzept liegen noch nicht vor. Dementsprechend sind gegenwärtig die Eingriffe in Natur und Landschaft nicht über den Abschlussbetriebsplan hinaus weiter konkretisierbar. Die Raumbedeutsamkeit wird vom Kreis bzw. der Planungsgemeinschaft bewertet. Aufgrund der angestrebten, naturnahen Erholung und zahlreicher Ausgleichsmaßnahmen wird nicht mit Konflikten bezüglich des Grundwasserschutzes gerechnet. Durch die Abdeckung und den Bewuchs der offenen Bodenflächen sowie die örtliche Versickerung wird der Grundwasserschutz in Zukunft deutlich verbessert. Dies wird in der Begründung noch klarer herausgestellt werden. Die Grundsätze 99 bis 101 („naturverträgliche Tourismuskonzepte“, „breites Angebot für unterschiedliche Zielgruppen“, „Kurerholung, Wellness- und Gesundheitstourismus nachhaltig sichern“) stellen keinen Widerspruch zur Planung dar, werden in die Planung übernommen und bezüglich ihrer Umsetzung in der Begründung zur Fortschreibung des FNP bewertet.</p>	<p>Beschlussvorschlag Die Verbandsgemeinde empfiehlt der Ortsgemeinde Schöneberg, ein Nutzungskonzept und ein touristisches Konzept zu erstellen, aus denen die Zuordnung der Flächen für die Einrichtung von Ferienhäusern, (Ferienpark/Chaletdorf), die Einrichtung von Camping- und Wohnmobilstellen, die Einrichtung von Veranstaltungsräumen (z. B. Freilichtbühne und Festvorfälle) und die Option der Ausweisung von Flächen für den Solarstrom hervorgehen. Die verschiedenen Sondergebiete werden anschließend in der B-Planung festgesetzt. Zur Abschätzung der potentiellen Eingriffe ist eine Quantifizierung des Versiegelungsgrads erforderlich. Mit der Gesamtheit der Vorhaben ist auch die Raumbedeutsamkeit prüfbar. Die Grundsätze der Raumordnung und der Grundwasserschutz werden in der Planung berücksichtigt.</p> <p>Abstimmungsergebnis Ja: Nein: Enthaltungen:</p>

		<ul style="list-style-type: none"> liegt (siehe ROP, Seite 49). Darüber hinaus befindet sich das Plangebiet in einer räumlichen Einheit, die als „regional bedeutsame Erholungs- und Erlebnisräume“ (Vorranggebiet Freizeit, Erholung und Landschaftsbild) gekennzeichnet sind. Die Grundsätze 99 bis 101 des ROP sind im weiteren Planverfahren zu berücksichtigen 		
2	Kreisverwaltung Bad Kreuznach, Untere Naturschutzbehörde	Die dargestellte Planung ist dem bisherigen Renaturierungsziel Wiederaufforstung vorzuziehen. „Weitergehende Regelungen sind im folgenden Bebauungsplanverfahren zu treffen“. Die Untere Naturschutzbehörde bittet für die weitere Bearbeitung des Verfahrens um Zusendung der Stellungnahmen der anerkannten Naturschutzverbände.	Die Untere Naturschutzbehörde bewertet die dargestellte Planung als Verbesserung gegenüber dem alten Abschlussbetriebsplan. Die Stellungnahmen der Naturschutzverbände wurden der Unteren Naturschutzbehörde zwischenzeitlich zugeleitet.	Kein Beschluss erforderlich.
3	Kreisverwaltung Bad Kreuznach, Untere Wasserbehörde	Zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Anregungen.	(entfällt).	Kein Beschluss erforderlich.
4	Kreisverwaltung Bad Kreuznach, Untere Bauaufsichtsbehörde	Zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Anregungen.	(entfällt).	Kein Beschluss erforderlich.
5	Ortsgemeinde Seibersbach	Die Ortsgemeinde gibt keine Stellungnahme zum FNP ab.	(entfällt)	Kein Beschluss erforderlich.
6	Deutsche Telekom Technik GmbH	Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom. Bei Planänderungen bitte die Deutsche Telekom sie erneut zu beteiligen.	(entfällt).	Kein Beschluss erforderlich.
7	Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e. V.	Es werden keine grundsätzlichen Bedenken geltend gemacht. Die Auswertung der Renaturierung mit den Schwerpunkten Naturschutz und Erholung stellt eine Verbesserung gegenüber der ursprünglichen Planung dar. Bei der Ausgestaltung der beiden Schwerpunkte ist unbedingt darauf zu achten, dass beide Ziele räumlich getrennt werden. Die Funktionen einzelner Flächen als Biotop werden durch eine Erholungsnutzung eingeschränkt bzw. unmöglich gemacht.	Die Mischnutzung aus Freizeit, Erholung, Naturschutz und Naturerlebnis ist beabsichtigt. Für bauliche Maßnahmen werden Schwerpunkte ausgewählt. Allerdings sollen die neu hergestellten Biotope durch Rad- und Wanderwege erlebbar werden.	Der Verbandsgemeinderat lehnt die strikte, räumliche Trennung von Biotopen und Erholungsnutzungen ab. Biotopschutz und Landschaftserleben sollen in der Planung vernetzt werden. Abstimmungsergebnis Ja: 1 Nein: 3 Enthaltungen: 1
8	Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz	Keine Bedenken.	(entfällt).	Kein Beschluss erforderlich.
9	Landesamt für Geologie und Bergbau	1. Bergbau / Altbergbau Die ausgewiesene Sonderbaufläche überdeckt sich mit den bereits erloschenen Bergwerksfeldern „Brütigam“ (Eisen, Mangan), „Schöneberg“ (Mangan) und „Annaberg“ (Eisen). Eine Dokumentation über den Abbau liegt nicht vor. Ferner befindet sich das Plangebiet im Bereich des unter Bergaufsicht stehenden Quarzittagebaus „Marie-Luise“. Für den Tagebaubetrieb liegt ein Abschlussbetriebsplan vor, welcher momentan umgesetzt wird. Der Maßnahme kann aus bergbaulicher Sicht erst zugestimmt werden, wenn der Tagebaubetrieb aus der Bergaufsicht entlassen wurde.	Die Verwaltung empfiehlt, so frühzeitig wie möglich einen unabhängigen Baugrundgutachter, Geologen bzw. Geotechniker zur Überwachung einzubeziehen. Der Standort des Wasserreservoirs wurde so gewählt, dass dieses unmittelbar vor der Felswand liegt. Da die Wasserfläche nicht betreten oder befahren werden kann, sollen damit Menschen vor Steinschlaggefahr geschützt werden.	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Die Fortschreibung des Flächennutzungsplans macht nur vorbereitenden Aussagen zur zukünftigen Nutzung. Die technische Durchführung ist Gegenstand der Objektplanung. Im Rahmen der laufenden Verfüllung sollen Baugrundprüfungen und eventuelle Steinschlagprüfungen durch den Betreiber durchgeführt werden. Zudem

10	Ortsgemeinde Schöneberg	<p>Das Landesamt für Geologie und Bergbau weist darauf hin, dass die Möglichkeit besteht, dass nicht dokumentierter Bergbau stattgefunden haben kann und die Unterlagen im Laufe der Zeit nicht überliefert wurden bzw. durch Brände oder Kriege verloren gingen.</p> <p>Da sich das Bauvorhaben innerhalb eines ehemaligen bergbaulich genutzten Gebietes befindet empfiehlt das Landesamt zur Beurteilung sich daraus ergebender möglicher Auswirkungen die Einbeziehung eines Baugrundberaters bzw. Geotechnikers zu einer objektbezogenen Baugrunduntersuchung.</p> <p>2. Boden und Baugrund –allgemein Wegen der Planung von Wegen talseits steiler Felsböschungen sollte geprüft werden, ob eine Steinschlaggefährdung vorliegt und ob entsprechende Maßnahmen (Mindestabstände, konstruktive Sicherungen, etc.) getroffen werden müssen. Es wird empfohlen hierzu einen Geotechniker bzw. Geologen einzuschalten.</p> <p>3. Mineralische Rohstoffe Aus rohstoffgeologischer Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Einwände.</p>	<p>Die Ortsgemeinde Schöneberg, vertreten durch den Ortsbürgermeister, nimmt gem. § 4 Abs. 1 BauGB fristgerecht zur geplanten Fortschreibung des Flächennutzungsplanes (FNP) Sondergebiet Erholung in den Gemarkungen der Ortsgemeinde Schöneberg und der Stadt Stromberg hinsichtlich ihrer Belange und Interessen Stellung.</p> <p>Die Stellungnahme erfolgt auf der Grundlage des Gemeinderatsbeschlusses vom 25.11.2019.</p> <p>Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Schöneberg lehnt die geplante Fortschreibung des Flächennutzungsplans ab.</p> <p>Dazu wird wie folgt ausgeführt:</p> <p>Die Ortsgemeinde Schöneberg hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 13.11.2018 die Verbandsgemeinde Stromberg gebeten den Flächennutzungsplan für die ehemalige Grube Marie-Luise auf ihre Kosten fortzuschreiben. Dieser Beschluss war von dem nachdrücklichen Bestreben getragen, dass dieser FNP die originären Interessen der Ortsgemeinde Schöneberg zu berücksichtigen hat, insbesondere im Hinblick auf dauerhafte, nachhaltige Einnahmen, um auch zukünftig der Ortsgemeinde einen angemessenen finanziellen Spielraum zu sichern und einer Verschuldung verantwortlich vorzubeugen.</p> <p>Der nun vorgelegte FNP des Büros Melzer wird diesem Anforderungsprofil nicht einmal im Ansatz gerecht. Im Gegenteil: bei der Realisierung dieses Plans kommen auf die Ortsgemeinde Schöneberg der Sache und der Höhe</p>	<p>Die Fortschreibung des FNP hat bisher im gesamten Änderungsbereich keinen Standort für die Gastronomie festgelegt. Der Vorschlag einer Positionierung in der Gemarkung Stromberg, anstatt auf dem neu zu schaffenden Aussichtshügel, stammt vom ehemaligen Bürgermeister der Gemeinde Schöneberg und ist keine Idee der Verbandsgemeindeverwaltung oder des Planers. Das Erwägen des Standorts auf Stromberger Gemarkung (s. S. 9, Punkt 11 Erläuterungsbericht) kann geändert werden. Es liegen kein Nutzungskonzept und kein touristisches Konzept für das Gebiet vor, welche ermöglichen würden, die einzelnen, gewünschten Sondergebiete auf der Fläche genauer zu differenzieren. Das Wasserreservoir wurde nicht verschoben, vielmehr wurde im Rahmen der Flächennutzungsplanung deutlich, dass sich der Abbau an der Felswand bis auf die Stromberger Gemarkung erstreckt. Eine Verschiebung des Reservoirs Richtung Süden ist vom aktuellen Verfüllstand abhängig. Bei einem Abrücken von der Felswand erhöht sich ggf. die Steinschlaggefahr.</p> <p>Die gesamte Planung wurde mit der Unteren Landesplanung und dem Auftraggeber, der Verbandsgemeinde Stromberg, abgestimmt. Die vorliegende Flächennutzungsplanung orientiert sich an dem vorab mit der Gemeinde Schöneberg abgestimmten Gestaltungskonzept, das in den Gremien und mehreren Gesprächen mit den Behörden besprochen wurde.</p> <p>Eine Änderung der mit der Gemeinde abgestimmten Abschlussbetriebsplanung ist im Rahmen der Flächennutzungsplanung nicht erfolgt. Somit wurde von Seiten des Planers und der Verbandsgemeindeverwaltung kein erneuter Abstimmungsbedarf erkannt.</p>	<p>wird im weiteren Verfahren der Standort des Reservoirs mir der tatsächlichen Verfüllung abgeglichen. Vor der förmlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB muss die Lage des Reservoirs, vom Büro, das mit der ökologischen Baubegleitung beauftragt wurde, dem Flächennutzungsplaner übermitteln.</p> <p>Abstimmungsergebnis Ja: <u>14</u> Nein: Enthaltungen: <u>—</u></p>	<p>Der Verbandsgemeinderat empfiehlt der Ortsgemeinde Schöneberg die Erstellung eines Nutzungskonzepts und eines touristischen Konzepts. Aus den Konzepten muss die Zuordnung der Flächen für die Einrichtung von Ferienhäusern (Ferienpark/Chaletdorf), die Einrichtung von Camping- und Wohnmobilstellen, die Einrichtung von Veranstaltungsräumen (z. B. Freilichtbühne und Festivaifläche) und die Option der Ausweisung von Flächen für den Solarstrom hervorgehen. Die verschiedenen Sondergebiete werden im später aufzustellenden Bebauungsplan festgesetzt. Zur Abschätzung der potentiellen Eingriffe ist eine Quantifizierung des Versiegelungsgrad erforderlich. Ebenso sollten die Besucherzahl, die Menge der Stellplätze und das Verkehrsaufkommen aus den Konzepten hervorgehen. Mit der Gesamtheit der Vorhaben ist auch die Raumbedeutung prüfbar. Auf Wunsch der Ortsgemeinde, der im nachhinein geäußert wurde, werden in der Begründung (Kapitel 2, Ziff. 11, S. 9) grobe Nutzungsmöglichkeiten aufgeführt: „Freizeitgestaltungsmöglichkeiten, Gastronomie, Bernerbergungsmöglichkeiten“.</p>
----	----------------------------	--	--	--	---	--

	<p>nach nicht absehbare hohe Investitions- und Pflegekosten für den in der Gemarkung Schöneberg gelegenen Geländeteil zu, der ca. 75 % (!) des gesamten Sonderareals umfasst.</p> <p>Dies kann und wird die Ortsgemeinde Schöneberg nicht hinnehmen, da dieser FNP in der vorgelegten Fassung nicht nur eine weitere wirtschaftliche Entwicklung der Gemeinde verhindert, sondern ihr stattdessen unkalkulierbare Risiken aufbürdet. In diesem Kontext ist u. a. überhaupt nicht nachvollziehbar, dass der FNP ausschließlich auf dem Flächenanteil der Stadt Stromberg eine Gastronomie vorsieht, diese aber auf dem wesentlich größeren Areal von 7,2 ha eine solche ausschließt.</p> <p>Das ist nur ein Beispiel, dessen Motivation sich zumindest in Schöneberg niemandem so recht erschließt.</p> <p>Als Grundlage für die Ausweisung von Sondergebieten unterstellen wir die Anwendung von § 10 BauNVO. Diese Norm ist augenscheinlich vom Gesetzgeber gerade mit der Intention eingeführt worden, eine touristische Entwicklung auch in Außenbereichen zu fördern und zu realisieren. So erlaubt § 10 BauNVO zum Beispiel die Einrichtung von Wochenendhausgebieten und Camping- / Wohnmobilstellplätzen, soweit diese in einem FNP dargestellt und festgesetzt wurden (§ 10 Abs. 2 BauNVO).</p> <p>Dies ist im vorgelegten FNP für das Areal der Ortsgemeinde Schöneberg jedoch nicht der Fall. Somit versperrt dieser FNP unserer Gemeinde jegliche Option einer zukünftigen gewinnorientierten Vermarktung unseres Areals, die wiederum für eine Landschaftsgestaltung der Grube Marie-Luise nach Abschluss der Verfüllung alternativlos notwendig wäre.</p> <p>Der Ausweisung einer Sonderbaufläche Erholung wird die Ortsgemeinde daher nur zustimmen, wenn mindestens die nachfolgend aufgeführten Ergänzungen / Optionen explizit eingearbeitet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Errichtung von Ferienhäusern (Ferienpark / Chaletdorf) • Errichtung von Camping- und Wohnmobilstellplätzen • Errichtung jeglicher Art von Innen- und Außengastronomie • Errichtung von Veranstaltungsflächen (z. B. Freilichtbühne, Festival-Fläche) • Option der Ausweisung von Flächen für die Erzeugung von Solarstrom zur notwendigen Verstärkung des Klimaschutzes, Energieversorgung <p>Die Aufzählung ist beispielhaft.</p>	<p>In der Abschlussbetriebsplanung wurde in Abstimmung mit der Ortsgemeinde Schöneberg eine naturnahe Nutzung der Fläche konzipiert. Die Abschlussbetriebsplanung ist auf dem Gelände der Ortsgemeinde Schöneberg gemäß Beteiligung der Oberen Naturschutzbehörde ausgeglichen.</p> <p>Mit einer eventuellen Intensivierung der Nutzung werden ggf. weitere Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Dies ist auf der Bebauungsplanebene durchzuführen.</p> <p>Im Landschaftspflegerischen Begleitplan wurden die potentiellen Eingriffe und eine zukünftige Nutzung bereits berücksichtigt und durch landespflegerische Maßnahmen ausgeglichen. Dieser Ausgleich wurde mit der Oberen Naturschutzbehörde intensiv abgestimmt und von dieser im berechneten Verfahren zum geänderten Abschlussbetriebsplan nicht beanstandet.</p>	<p>Zudem wird im weiteren Verfahren der Standort des Reservoirs mir der tatsächlichen Verfüllung abgeglichen. Vor der förmlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB muss die Lage des Reservoirs vom Ing.- Büro, das mit der ökologischen Baubegleitung beauftragt wurde, dem Flächennutzungsplaner übermittelt.</p> <p>Hierbei sind zudem die Böschungsneigungen der Auffüllung und die eventuelle Steinschlaggefahr an der Felswand zu berücksichtigen. Die Änderung ist mit dem Landesamt für Geologie und Bergbau abzustimmen.</p> <p>Abstimmungsergebnis Ja: 13 Nein: 1 Enthaltungen: 1</p>
--	--	--	--

		<p>Sie spiegelt lediglich das unbeschränkte Gestaltungs- und Nutzungsbegehren der Ortsgemeinde Schöneberg für ihre eigenen Flächen.</p> <p>In unserem ausdrücklichen Interesse liegt auch die Rückverlegung des Wasserreservoirs an die ursprünglich vorgesehene Stelle in der Schöneberger Gemarkung. Ich bitte Sie, mir den um diese Mindestanforderungen modifizierten Flächennutzungsplan so zeitnah wie möglich zukommen zu lassen, damit ich unseren Gemeinderat auf dem laufenden Stand halten kann.</p> <p>Es sei noch erwähnt, dass weder mein Amtsvorgänger, Herr Pöttmann, noch ich selbst, obwohl ich seit dem 27.08.2019 im Amt bin, weder bei der Vergabe noch bei der Erstellung des Flächennutzungsplanes konsultiert worden sind, obwohl dieser auf Betreiben und auf Rechnung der Ortsgemeinde Schöneberg fortgeschrieben werden sollte.</p> <p>Auch eine Ausweitung des FNP um 2,7 ha auf das Stromberger Areal war durch den vorab benannten Beschluss des Ortsgemeinderates Schöneberg vom 13.11.2018 nicht gedeckt. Überdies wurde die Verwaltung der Verbandsgemeinde Stromberg bereits am 09.10.2018 durch einen Gemeinderatsbeschluss ersucht, die Kosten für die Fortschreibung des FNP zu erheben. Bis heute haben wir keine entsprechende Kostenaufstellung erhalten. Selbst der zum 27.09.2019 endgültig mit Begründung ausgefertigte FNP wurde uns erst auf Anforderung, und dann nur per Link am 02.12.2019, übersandt.</p> <p>Das gesamte Vorgehen in dieser Angelegenheit entspricht nach unserer Bewertung in keiner Weise § 70 GemO (Verhältnis zu den Ortsgemeinden) zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit und Unterstützungspflicht gegenüber der Ortsgemeinde (§ 70 Abs. 2 GemO).</p> <p>Das von Ihnen beauftragte Büro Meizer genießt auch aufgrund der hier geschilderten Herangehensweisen in unserem Gemeinderat kein Vertrauen (mehr). Herr Meizer hat im laufenden Verfahren bisher nicht die Interessen der Ortsgemeinde Schöneberg vertreten. Er hat weder die Ortsgemeinde Schöneberg am Zustandekommen des FNP beteiligt, noch hat er seine Arbeitsergebnisse jemals an uns kommuniziert. Stattdessen folgt er bisher ersichtlich anders gelagerten Interessen und berichtet auch dorthin. Insoweit lehnen wir ab sofort weitere Abschlagzahlungen an Herrn Meizer ab und stellen die bisherigen unter einem ausdrücklichen Rückforderungsvorbehalt.</p>
--	--	---

11	Wasserversorgung Trollmühle Windesheim	Der Wasserversorgungsverband hat keine Einwände gegen die Fortschreibung des FNP, behält sich aber die Wiederinbetriebnahme bzw. Neuverlegung der sich oberhalb der Grube im nordwestlich liegenden Waldweg befindlichen Wasserleitung vor.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kein Beschluss erforderlich
12	Verbandsgemeinde Rhein-Nahe	Die Verbandsgemeinde Rhein-Nahe nimmt zur Fortschreibung keine Stellung. Die Ortsgemeinde Waldalgesheim wurde durch die Verbandsgemeindeverwaltung Rhein-Nahe beteiligt. Von dort liegt keine Stellungnahme vor.	(entfällt)	Kein Beschluss erforderlich.
13	Landesverband Rheinland-Pfalz des Deutschen Wanderverbandes	Keine Bedenken.	(entfällt)	Kein Beschluss erforderlich.
14	Vodafone GmbH Deutschland	Keine Einwände. Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen des Unternehmens. Bei objektiven Bauvorhaben im Plangebiet wird das Unternehmen eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über den vorhandenen Leitungsbestand geben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kein Beschluss erforderlich.
15	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald	Keine Einwände und Anregungen.	(entfällt).	Kein Beschluss erforderlich.
16	Forstamt Soonwald	Aus forstbehördlicher Sicht bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Die Forstverwaltung wurde bei der Aktualisierung des Abschlussbetriebsplans im bergrechtlichen Genehmigungsverfahren nicht beteiligt. Damit ist der walddrechtliche Ausgleich nicht gegeben. Da der Forstverwaltung zum Zeitpunkt der Stellungnahme der aktuelle Abschlussbetriebsplan noch nicht vorlag, erfolgt die Stellungnahme vorbehaltlich einer abschließenden Prüfung. Ferner ist aus forstbehördlicher Sicht folgendes wichtig: 1. Entferrnung von standortfremden Bepflanzungen (Rodung von Fichten/Douglasien), S. 30 Begründung: „Im Bereich der nördlichen Abbaukante (Bereich Böschungsbuch) und nördlich der vorhandenen Betriebshalle der Golfanlage sind die Fichten und Douglasien vollständig zu entfernen.“ Gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 Landeswaldgesetz (LWaldG) darf Wald nur mit Genehmigung des Forstamtes gerodet und in eine andere Bodennutzungsart umgewandelt werden. Nach § 14 Abs. 5 LWaldG erteilt oder verweigert das Forstamt im Zeitpunkt der Erstellung des Flächennutzungsplans eine Umwandlungserklärung. Hierbei handelt es sich um eine Absichtserklärung, die eine erforderliche Genehmigung in Aussicht stellt oder versagt. Die zu einem späteren Zeitpunkt	Die Forstverwaltung wurde im bergrechtlichen Genehmigungsverfahren vom Landesamt für Geologie und Bergbau nicht beteiligt, so dass in diesem Verfahren kein walddrechtlicher Ausgleich betrachtet wurde. 1. Für die Umwandlung des Waldes (Fichten- und Douglasienforst) in eine andere Bodennutzungsart wird Beantragung einer Umwandlung und eine Umwandlungsgenehmigung vom Forstamt Soonwald erforderlich. Gemäß Landeswaldgesetz soll die Genehmigung versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt (§ 14 Abs. 1 Nr. 2 LWaldG). Das Forstamt Soonwald stellt jedoch die Genehmigung zur Umwandlung in Aussicht. 2. Gemäß § 14 Abs. 2 LWaldG kann die Genehmigung zur Umwandlung davon abhängig gemacht werden, dass Antragstellende Ersatzaufforstungen in dem Naturraum nachweisen, in dem die Umwandlung vorgenommen werden soll. In Gebieten mit überdurchschnittlich hohem Waldanteil soll eine Ersatzaufforstung nur verlangt werden, wenn ihr gewichtige Belange, insbesondere der Agrarstruktur, nicht entgegenstehen. Die Flächengröße der Ersatzaufforstung soll	Zur Klärung nimmt die Verwaltung Kontakt mit dem Landesamt für Geologie und Bergbau auf, damit vom Landesamt die Stellungnahme des Forstamtes Soonwald zum Abschlussbetriebsplan eingeholt werden kann. Die Stellungnahme des Forstamtes soll Art und Umfang des walddrechtlichen Ausgleichs enthalten, damit dieser in die weitere Planung eingeflochten werden kann. Abstimmungsergebnis Ja: / / Nein: / / Enthaltungen: / /

17	Ortsgemeinde Eckenroth	<p>erforderliche Umwandelungsgenehmigung wird dadurch nicht ersetzt. Falls hierzu im bergrechtlichen Genehmigungsverfahren (aktualisierter Abschlussbetriebsplan) keine Regelung getroffen ist, wird die Umwandelungsgenehmigung hiermit in Aussicht gestellt. Ein entsprechender waldrechtlicher Ausgleich ist zu erbringen.</p> <p>2. Herstellung von Wiesen mittleren Standorte mit Solitäräumen, S. 28 Begründung: „Auf der Westseite des ehemaligen Steinbruchs war vor der Aktualisierung des Abschlussbetriebsplans 2019 eine flächige Aufforstung vorgesehen. Nun soll hier auf einer weitgehend ebenen Fläche eine offenen Wiesenlandschaft mit wenigen Solitärgehölzen entstehen.“</p> <p>Falls hierzu im bergrechtlichen Genehmigungsverfahren (aktualisierter Abschlussbetriebsplan) keine Regelung getroffen ist, ist die nun wegfallende Ersatzaufforstung in Abstimmung mit dem Forstamt an anderer Stelle zu erbringen.</p>	<p>den Verlust der gerodeten oder in eine andere Nutzungsart umgewandelten Waldflächen ausgleichen.</p> <p>Ist eine Ersatzaufforstung nicht nachgewiesen, so ist eine Walderhaltungsabgabe zu entrichten, die vorrangig zur Neuanlage von Wald in walдарmen Gebieten verwendet werden soll. Das fachlich zuständige Ministerium regelt durch Rechtsverordnung die Höhe der Walderhaltungsabgabe und das Verfahren ihrer Erhebung.</p>	<p>Die Anregung der Ortsgemeinde Eckenroth wird berücksichtigt und explizit in die Planung aufgenommen.</p> <p>Abstimmungsergebnis Ja: 14 Nein: — Enthaltungen: —</p>
18	Stadt Stromberg	<p>Bei der weiteren Planung ist dafür Sorge zu tragen, dass das Oberflächenwasser nicht in die Gemarkung Eckenroth geleitet wird.</p> <p>Der Stadtrat nimmt keine Stellung.</p>	<p>Bereits in der Abschlussbetriebsplanung wurde ein Entwässerungskonzept aus Gräben und Teichen erstellt, das die Ableitung von Oberflächenwasser in die Nachbargemarkungen unterbinden soll.</p> <p>(entfällt)</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>
19	Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach	<p>Das Plangebiet liegt nicht innerhalb einer Bauverbots- oder Baubeschränkungzone zu den nächstgelegenen klassifizierten Kreisstraßen K 29 und K 45.</p> <p>Es liegt aber ein grundsätzliches Bauverbot gemäß § 22 Abs. 1 Ziff. 2 Landesstraßengesetz vor, da die Zufahrt und die verkehrliche Erschließung des zukünftigen Erholungsgebietes über den bestehenden Wirtschaftsweg an die K 29 anbindet.</p> <p>Eine Ausnahme liegt im Ermessen des LBM Bad Kreuznach und bedarf einer Einzelfallprüfung. Um hierüber befinden zu können, ist die bauliche Ausgestaltung des Anbindungspunktes planerisch im Detail einvernehmlich mit dem LBM abzustimmen. Es ist dabei sicher zu stellen, dass bei dem zu erwartenden Mehrverkehrsaufkommens die dort stattfindenden Fahrbeziehungen im Einmündungsbereich verkehrssicher abgewickelt werden können und die notwendigen Anfahrtsstrecken gegeben sind. Dies ist zu gewährleisten.</p> <p>Die dafür notwendige Ausnahmegenehmigung ist seitens der Ortsgemeinde Schöneberg sowie durch die Stadt Stromberg bei der Dienststelle schriftlich zu beantragen.</p>	<p>Die Anregungen des LBM werden entgegengenommen.</p>	<p>Die Anforderungen des LBM werden zur Kenntnis genommen und im Falle einer verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplanung) als Fachplanungen erstellt. Vorher erfolgt eine Abstimmung mit dem LBM.</p> <p>Abstimmungsergebnis Ja: 14 Nein: — Enthaltungen: —</p>

20	SGD Nord Regionalstelle Wasserwirtschaft	<p>Die Kommunen haben dafür sorgen zu tragen, dass ausreichende Parkflächen zur Verfügung stehen, damit ein Parkverkehr entlang der Kreisstraße ausgeschlossen wird. Ferner haben die Kommunen im Rahmen der Bauleitplanung dafür Sorge zu tragen, dass den Strassenbaustraßenträgern der umliegenden klassifizierten Straßen keine Nachteile bezüglich Lärmschutzmaßnahmen für Verkehrslärmmissionen entstehen. Grundsätzlich bestehen keine Einwände. Jedoch ist eine Zufahrt zum Gelände über die K 29 zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich, sondern bedarf erst einer detaillierten und einvernehmlichen Abstimmung mit dem LBM.</p>	<p>Das Plangebiet betrifft folgende im Bodenschutzkataster Rheinland-Pfalz kartierte Flächen:</p> <p>Ablagerungsstelle Schöneberg, Quarzsteinbruch Reg.Nr. 1330891-0202 Hier wurde laut Erhebungsunterlagen Erdaushub und Bauschutt sowie Siedlungsabfälle mit einer maximalen Mächtigkeit von 6 m abgelagert. Es besteht der Verdacht auf das Vorliegen schädlicher Bodenveränderungen und sonstiger Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit. Im Falle einer Nutzungsänderung und/oder Tiefbauarbeiten im Bereich der Ablagerungsfläche sind Beeinträchtigungen (z. B. Standsicherheitsprobleme, aufwendige Entsorgung der Aushubmassen, Deponiegasemissionen...) nicht auszuschließen. Durch eine Nutzungsänderung darf eine evtl. später erforderlich werdende Sanierung nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Aus diesem Grund ist vor einer Nutzungsänderung, Tiefbauarbeiten oder Aufschüttungsmaßnahmen im Bereich der Ablagerungsfläche ein Nachweis erforderlich, dass von der Ablagerungsstelle keine Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen ausgehen oder erhebliche Beeinträchtigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen und somit auch für die Zukunft kein Sanierungsbedarf besteht.</p>	<p>Bezüglich der Ablagerungen Reg.-Nr. 133 08 091-0202 wird der Pächter des ehemaligen Steinbruchs aufgefordert, im Rahmen der Umweltbaubegleitung während der Aufschüttungsmaßnahmen den Nachweis zu führen, dass keine Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen oder erhebliche Beeinträchtigungen für den Einzelnen und die Allgemeinheit entstehen. Es darf auch kein Sanierungsbedarf in der Zukunft bestehen.</p> <p>Abstimmungsergebnis Ja: / / / Nein: / / / Enthaltungen: / / /</p>
		<p>Zur Ablagerungen Reg.-Nr. 133.08.091-0202. Durch die Umweltbaubegleitung ist bei den Aufschüttungsmaßnahmen der Nachweis erforderlich, dass keine Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen oder erhebliche Beeinträchtigungen für den Einzelnen und die Allgemeinheit entstehen. Es darf auch kein Sanierungsbedarf in der Zukunft bestehen.</p>	<p>Zur Ablagerung Reg.-Nr.133 08 103-0202 s Durch die Einschätzung der SGD Nord wird kein Handlungsbedarf gesehen.</p> <p>Zum Schadensfall Reg.-Nr. 133 08 109-1501 Schadensfall MKW Kontamination 2005: Nach Rücksprache mit dem Büro Dr. Wildberger und gemäß der kartographischen Darstellung der SGD Nord befindet sich der Ort des Schadensfalls außerhalb des Änderungsbereiches.</p>	
		<p>Ablagerungsstelle Stromberg, Dreiländereck Reg.Nr. 13308103-0202 Hier wurden Bauschutt und Erdaushub abgelagert. Ein Verdacht auf schädliche Bodenveränderungen oder sonstiger Gefahren besteht nicht.</p> <p>Schadensfall durch Kompressoröl, Stromberg, Golfplatz Schindeldorf Reg.Nr. 13308109-1501 Im Bereich dieser Fläche wurde eine oberflächenmahe MKW-Kontamination des Bodens nachgewiesen, welche auf einen Defekt eines Kompressors zurückzuführen ist. Weitere Informationen über anschließend durchgeführte Untersuchungen oder Sanierungsmaßnahmen liegen hier nicht vor. Eine Gefährdung über die Wirkungspfade Boden-</p>		

		Mensch und Boden-Grundwasser kann nicht ausgeschlossen werden. Abschließende Beurteilung Unter Beachtung der vorgenannten Aussagen besteht gegen die Fortschreibung des FNP aus wasserwirtschaftlicher und bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.		
21	Westnetz GmbH, Regionalzentrum Bad Kreuznach	Keine Einwände. Auf die sich im Plangebiet befindlichen Versorgungsleitungen wird Westnetz im Bebauungsplanverfahren näher eingehen.	Weitergehende Abwägungen im Flächennutzungsplanverfahren sind nicht erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
22	Amprion GmbH, Dortmund	Keine Höchstspannungsleitungen vorhanden und aus heutiger Sicht auch nicht geplant.	(kein Handlungsbedarf)	Kein Beschluss erforderlich.
23	SGD Nord Gewerbeaufsicht	Aus Immissionsschutzgründen keine Bedenken.	(entfällt).	Kein Beschluss erforderlich.
24	Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung, Idar-Oberstein	Keine Stellungnahme erforderlich, da keine in Ausführung befindlichen oder bestehenden Anlagen des Landes oder des Bundes berührt sind.	(entfällt).	Kein Beschluss erforderlich.
25	Verbandsgemeindewerke Stromberg	Hinweis: Bei der Planung von Freizeiteinrichtungen, Gastronomie, ggf. Unterkunftsmöglichkeiten ist eine Abwasserplanung spätestens im Bebauungsplanverfahren mit den Verbandsgemeindewerken abzusimmen.	Der Hinweis ist zu berücksichtigen.	Der Hinweis wird in der weiteren Planung berücksichtigt. Abstimmungsergebnis Ja: / Nein: / Enthaltungen: / Kein Beschluss erforderlich.
26	Stadtverwaltung Ingelheim	Keine Anregungen.	(entfällt).	Kein Beschluss erforderlich.
27	Ortsgemeinde Dörrbach	Der Ortsgemeinderat nimmt keine Stellung.	(entfällt).	Kein Beschluss erforderlich.
28	Ortsgemeinde Waldlaubersheim	Der Ortsgemeinderat nimmt keine Stellung.	(entfällt).	Kein Beschluss erforderlich.
29	Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Rheinhessen-Nahe-Hunsrück	Keine Bedenken – Eigenplanungen werden hierdurch nicht berührt.	(entfällt).	Kein Beschluss erforderlich.
30	Generaldirektion Kulturelles Erbe, Erdgeschichte	Der Steinbruch ist ein gelistetes, aber nicht explizit geschütztes Bodendenkmal. Unter der Maßgabe, dass eine Restwand erhalten werden soll, besteht gegen das Vorhaben keine Bedenken.	Die Planung sieht vor, dass die Restwand erhalten bleibt.	kein Beschluss erforderlich.
31	Generaldirektion Kulturelles Erbe, Archäologie	Aus dem betroffenen Areal sind keine archäologischen Funde oder Befunde bekannt. Falls bei Erdarbeiten archäologische Befunde angetroffen würden, müssten diese vor der Zerstörung wissenschaftlich dokumentiert und	Da nicht gegraben wird, sondern verfüllt wird, ist nicht mit archäologischen Befunden zu rechnen.	Die Flächennutzungsplanung bezieht sich nicht auf Abgrabungen, sondern auf die Wiedernutzung nach einer Verfüllung gemäß Abschlussbetriebsplan.

32	Johannes Thilmann, Aschborner Hof, Spabrücken	<p>ausgegraben werden.</p> <p>Hierbei gilt ggf. das Verursacherprinzip nach § 21 Denkmalschutzgesetz RLP. „Die Träger öffentlicher oder privater Bau- oder Erschließungsvorhaben oder von Vorhaben zum Abbau von Rohstoffen oder Bodenschätzen, deren Gesamtkosten jeweils 500.000,00 EUR übersteigen, können als Veranlasser im Rahmen des Zumutbaren zur Erstattung der Kosten erdgeschichtlicher oder archäologischer Nachforschungen und Ausgrabungen einschließlich der Dokumentation der Befunde verpflichtet werden. Diese Entscheidung einschließlich der Festsetzung und Anforderung des Erstattungsbetrages, der in der Regel 1 v. H. der Gesamtkosten der Vorhaben nicht überschreiten soll, erfolgt durch die Denkmalfachbehörde.</p>		<p>Deswegen werden voraussichtlich im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplans keine Eingriffe entstehen, welche zu archäologischen Funden oder Befunden führen. Erst in der verbindlichen Bauleitplanung ist es sinnvoll, potentielle Bauherren auf die Vorgaben der Denkmalpflege hinzuweisen.</p> <p>Abstimmungsergebnis</p> <p>Ja: 14 / Nein: 1 / Enthaltungen: 1 /</p>
		<p>Herr Thilmann ist Landwirt und ist teils Eigentümer, teils Pächter einiger Flächen, die er bewirtschaftet. Die Flächen liegen südlich des ehemaligen Steinbruchgeländes und des Bereiches, den die FNP-Änderung mit darstellt. Er regt an, die Klassifizierung der Flächen, die bisher als „Flächen zum Schutz, zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Landespflegerische Schutzflächen der 1. Kategorie“ dargestellt sind, herauszunehmen. Durch diese Klassifizierung befürchtet er eine Beeinträchtigung seiner landwirtschaftlichen Tätigkeit.</p> <p>Er plädiert dafür diese Flächen im Steinbruchgelände anzulegen. Dies biete zusätzlich den Vorteil, dass sich diese Flächen dann im Eigentum der Ortsgemeinde Schöneberg befänden.</p>	<p>Die vorgelagerten Bedenken sind als begründet zu werten, da die Biotopvernetzung in der gegenwärtigen Darstellung des Flächennutzungsplans nur kleinräumig ist und der ehemalige Steinbruch selbst in Zukunft als großes Element der Biotopvernetzung wirken soll.</p>	<p>Die Flächen werden in der Fortschreibung des FNP herausgenommen, weil derartig Flächen bereits im Gebiet Marie-Luise umfangreich auf dem Eigentum der Ortsgemeinde Schöneberg geplant sind.</p> <p>Abstimmungsergebnis</p> <p>Ja: 12 / Nein: 2 / Enthaltungen: 1 /</p>